



94/82

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 29. Juni 1998 NR. 1390

**SCHÖNENWERD:** Gestaltungsplan „Hechtenweg“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

---

## 1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Schönenwerd unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan „Hechtenweg“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

## 2. Erwägungen

Über das Planungsgebiet „Hechtenweg“ in Schönenwerd existiert schon ein rechtskräftiger Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 3314 vom 16. Oktober 1990). Dieser erfüllt die im Zonenplan Schönenwerd statuierte Gestaltungsplanpflicht und änderte gleichzeitig auch den Gestaltungsplan „Aarefeld“ (RRB Nr. 4958 vom 24. September 1965) ab. Nun soll diese Planung nochmals geändert werden. Der vorliegende Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften berücksichtigt verschiedene Randbedingungen, die sich in der Zwischenzeit geändert haben (Waldabstand, Erschliessungs- und Überbauungskonzept). Er sieht vor, das Planungsgebiet mit minimalen Strassenflächen zu erschliessen und definiert Baufelder, die es erlauben, Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser sowie Geschosswohnungen zu erstellen. Die Sonderbauvorschriften sind durch eine ergänzende Planlegende ersetzt worden. Die Planlegende enthält nun Angaben über die Baubereiche für Hauptbauten mit einheitlicher Dachform, die maximalen Geschosszahlen, die Erschliessung und Parkierung sowie die Gestaltung des Aussenraumes.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 26. März bis zum 26. April 1998. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat den Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften bereits am 17. März 1998 unter dem Vorbehalt allfälliger Einsprachen genehmigt.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.  
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

## 3. Beschluss

- 3.1. Der Gestaltungsplan „Hechtenweg“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Schönenwerd wird genehmigt.
- 3.2. Der bestehende Gestaltungsplan „Hechtenweg“ mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 3314 vom 16. Oktober 1990) verliert seine Rechtskraft und wird aufgehoben.

3.3. Der Gestaltungsplan „Hechtenweg“ mit Sonderbauvorschriften steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

#### Kostenrechnung EG Schönenwerd

Genehmigungsgebühr	Fr. 1'000.--	(Kto. 5803.431.00)
Publikationskosten	Fr. 23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr. 1'023.--	
	=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

*Dr. K. Elmacher*

Bau-Departement (2) TS/nf

Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan (später) [H:\RAUMPLAN\BDARPSTE\WINWORD\RRB\OLTE\94GPHECH.DOC]

Amt für Umweltschutz

Amt für Wasserwirtschaft

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten

Sekretariat Katasterschätzung

Finanzkontrolle

Finanzverwaltung

Gemeindepräsidium der EG, 5012 Schönenwerd, mit 2 gen. Plänen (später), (mit Rechnung)

Baukommission der EG, 5012 Schönenwerd

Staatskanzlei (Amtsblatt; Einwohnergemeinde Schönenwerd: Genehmigung Gestaltungsplan „Hechtenweg“ mit Sonderbauvorschriften).